

Abschrift  
VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 2 A 3553/06

verkündet am 05.03.2008 /ra  
Kleber, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: syrisch,

[REDACTED] Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,  
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.402.11.06 -

g e g e n

die Region Hannover - Team Ausländer-/Asylrecht -, Maschstraße 17, 30169 Hannover, -  
32.03-997-13-110779 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Wohnsitzauflage

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Borchert für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 05.05.2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der am [REDACTED] 1942 geborene Kläger ist seinen Angaben zufolge Kurde yezidischer Glaubensangehörigkeit. Am [REDACTED] 2000 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter und trug u. a. vor, er sei in [REDACTED], geboren, wie seine Eltern staatenlos und besitze nur ein kleines rötliches Dokument aus dem Personenstandsregister. Er habe Anfang 1991 die Frau seines Bruders religiös geheiratet, als dieser verstorben sei. Er habe mit der Frau keine gemeinsamen Kinder. Mit seinem Bruder habe sie 4 Mädchen und 4 Jungen, die alle in Deutschland lebten und die er alle mit großgezogen habe. Die Klage gegen den ablehnenden Bundesamtsbescheid vom 31.01.2001 blieb gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.11.2003 - A 13 K 30101/01 - mit Ausnahme der Abschiebungsandrohung nach Syrien erfolglos. In den Gründen stellte das Gericht fest, dass es von der Staatenlosigkeit des Klägers überzeugt sei.

Am 04.10.2004 beantragte der Kläger „Umverteilung“ zwecks Familienzusammenführung zu seiner Ehefrau [REDACTED] nach Lehrte. Die Beklagte lehnte am 25.10. 2004 die Erteilung der Zustimmung zum Zuzug des Klägers in die Region Hannover ab und führte aus, da er mit Frau [REDACTED] nur nach yezidischem Glaubensrecht verheiratet sei und keine gemeinsamen Kinder mit dieser habe, entfalte Art. 6 GG keine Schutzwirkung. Nach Aktenlage gebe es auch widersprüchliche Angaben der beiden über den Zeitpunkt ihrer Eheschließung.

Am 27.04.2005 erteilte dem Kläger die seinerzeit für ihn zuständige Ausländerbehörde, der Landkreis Sächsische Schweiz, eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ohne wohnsitzbeschränkende Auflagen. Der Kläger meldete sich am 28.04.2005 in [REDACTED] an.

Nach Anhörung des Klägers beschränkte die Beklagte mit Bescheid vom 05.05.2006 dessen Wohnsitzname mit sofortiger Wirkung auf das Bundesland seines vorherigen Wohnsitzes und forderte ihn auf, seinen Wohnsitz unverzüglich im Freistaat Sachsen zu nehmen. Sie gab zur Begründung an, der Kläger sei im Asylverfahren der Sächsischen Schweiz zugewiesen worden. Die ihm nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens erteilte Duldung sei mit einer Wohnsitzauflage für die Stadt [redacted] /LK Sächsische Schweiz versehen. Bereits am 06.02.2001 habe der Kläger einen Antrag auf Umverteilung zu der seinerzeit in Magdeburg lebenden Frau [redacted] gestellt, ohne dort hin aber letztlich umzuziehen. Am 01.09.2004 habe Frau [redacted] zusammen mit ihren Kindern den Wohnsitz in die Stadt Lehrte verlegt. Die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis habe mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden müssen, da er Leistungen nach dem AsylbLG erhalten habe. Die Nichtverfügung einer Wohnsitzauflage verstoße gegen die zwischen den Ländern abgestimmte Regelung für eine bundeseinheitliche Verfahrensweise. Nach § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. Ziff. 12.2.3.5 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG - Vorl. Nds. VV-AufenthG - sei die Wohnsitzaufnahme erneut auf das Land des vorherigen Wohnortes zu beschränken, wenn eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes gestrichen oder geändert worden sei und innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem SGB II, XII oder dem AsylbLG eintrete. Der Kläger beziehe Leistungen nach dem AsylbLG.

Am 02.06.2006 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben und vorgetragen, er beabsichtige, sich selbständig zu machen. Im übrigen lägen schützenswerte familiäre Bindungen im Sinne von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK vor. Er habe für die Kinder seiner Frau an Vaters Stelle die elterliche Sorge tatsächlich ausgeübt. Das jüngste Kind sei bei der Eheschließung mit [redacted] 6 Monate alt gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.05.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und trägt ergänzend vor, die bloße Absicht, eine selbständige Tätigkeit aufnehmen zu wollen, stelle nicht sicher, dass der Kläger keine Leistungen mehr nach dem AsylbLG benötige. Zudem sei die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit für den

65jährigen Kläger unrealistisch. Der Kläger sei mit Frau [REDACTED] lediglich nach religiösem Ritus verheiratet und nicht der Vater sondern der Onkel der Kinder von Frau [REDACTED]. Zudem stehe es Frau [REDACTED] und den Kindern, die Aufenthaltserlaubnissen ohne Wohnsitzauflage hätten, frei, ihren Wohnsitz ggf. nach Sachsen zu verlegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO übertragen wurde.

Die zulässige Klage ist begründet. Weil die mit Bescheid vom 05.05.2006 getroffene Regelung den Kläger in seinen Rechten verletzt, hat er Anspruch auf deren Aufhebung.

Die Beklagte hat die verfügte Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen auf § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gestützt, nach dem Aufenthaltserlaubnisse auch nachträglich mit Auflagen, insbesondere der räumlichen Beschränkung, verbunden werden können. Ausdrücklich beruft sie sich desweiteren auf Ziff. 12.2.3.5 Vorl. Nds. VV-AufenthG. Darin ist zunächst der Grundsatz verankert, dass die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes wohnsitzbeschränkende Auflagen erst dann streichen darf, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes vorliegt. Gegen diese zwischen den Bundesländern abgestimmte Regelung hat die Ausländerbehörde des LK Sächsische Schweiz verstoßen, indem sie dem Kläger am 27.04.2005 eine Aufenthaltserlaubnis ohne wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt hat. Denn sie hatte zuvor zwar das Zustimmungsverfahren mit der Beklagten durchgeführt. Die Beklagte hat am 25.10.2004 die Erteilung der Zustimmung zum Zuzug des Klägers in ihren Zuständigkeitsbereich aber abgelehnt.

Diesen Fall regelt Ziff. 12.2.3.5 Satz 2 Vorl. Nds. VV-AufenthG, die vorsieht, dass dann, wenn eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes gestrichen oder geändert wurde und innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG eintritt, die Wohnsitznahme erneut auf das Land des vorherigen Wohnorts zu beschränken ist, es sei denn, es ist einer der in Ziff. 12.2.3.4 Vorl. Nds. VV-AufenthG genannten Gründe ge-

geben. Hier liegen zwar die Voraussetzungen der fehlenden Zustimmung der Beklagten zur Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage und die Bedürftigkeit des Klägers im Sinne dieser Vorschrift vor. Gleichzeitig besteht aber auch ein Hinderungsgrund i. S. d. Ziff. 12.2.3.4 Vorl. Nds. VV-AufenthG. Danach ist die Zustimmung unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts u. a. dann zu erteilen, wenn der Umzug der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehepartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern dient, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 verfügen.

Die Regelung ist erkennbar Ausfluss des besonderen Schutzes von Ehe und Familie durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. Die Beklagte hat insoweit auch zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger mit Frau [REDACTED] nur nach religiösem Ritus und nicht staatlich verheiratet, sowie nur Onkel aber nicht Vater der Kinder von Frau [REDACTED] ist. Zur Überzeugung des Gerichts unterfällt die Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger, Frau [REDACTED] und deren Kindern aber gleichwohl dem Schutzbereich von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK. Auch wenn insoweit zunächst regelmäßig von einer staatlich-standesamtlich geschlossenen Ehe bzw. dem Bestehen eines leiblichen Kindschaftsverhältnisses auszugehen ist, vermag das ausschließlich formale Bestehen einer Ehe ebenso wenig wie die bloße biologische Vaterschaft einen auf Art. 6 GG gestützten ausländerrechtlichen Anspruch zu begründen. Zusätzlich ist vielmehr ein weiteres qualitatives Merkmal zu verlangen, nämlich ein tatsächlich gelebtes Näheverhältnis zwischen den Familienmitgliedern, das entsprechend dem Gewicht der bestehenden Bindungen auch bei ausländerrechtlichen Entscheidungen in die Erwägung einzustellen ist (vgl. BVerfG, B. v. 22.12.2003 - 2 BvR 2108/00 - u. B. v. 10.05.2007 - 2 BvR 304/07 -). Die Ausländerbehörde hat die jeweils bestehenden Bindungen bei ihrer Ermessensentscheidung mithin pflichtgemäß zur Geltung zu bringen. Während danach eine nur 'formale' Stellung nicht ausreichen kann, wird eine solche darüber hinaus teilweise nicht einmal vorausgesetzt. Es wird u. a. anerkannt, dass der Familienschutz des Art. 6 GG das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch dann erfasst, wenn die Eltern einander nicht in Einehe, sondern in Mehrehe verbunden sind (vgl. BVerwG, U. v. 30.04.1985 - 1 C 33/81 -), oder auch eine Einehe nur nach islamischem Ritus geschlossen wurde (vgl. Nds. OVG, B. v. 17.05.2001 - 4 MA 911/01 -). Schließlich ist auch die Wertung des Gesetzgebers in § 1685 Abs. 1 und Abs. 2 BGB zu beachten, der auch Großeltern, Geschwistern und sonstigen engen Bezugspersonen ein Umgangsrecht einräumt, die für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen. Nach § 1685 Abs. 2 Satz 2 BGB spricht es in der Regel für die Übernahme tatsächlicher

Verantwortung, wenn die betroffene Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammen gelebt hat.

Diese Voraussetzung ist beim Kläger im Verhältnis zu den Kindern von Frau [REDACTED] gegeben. Er lebt mit diesen nach seinen Angaben schon sehr lange, seit der Zeit, als sein Bruder noch gelebt hat, zusammen. Das ist auch nach der 'religiösen' Eheschließung mit Frau [REDACTED] im Jahre 1991 bis heute so geblieben. Für Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben gibt es keine Anhaltspunkte; im Gegenteil ist der starke Wunsch des Klägers, mit Frau [REDACTED] und den Kindern zusammenleben zu wollen, nur mit der bestehenden Verbundenheit zu erklären. Für ein bestehendes besonderes Näheverhältnis zwischen den Beteiligten ist vor allem aber die lange Dauer des Zusammenlebens der Beteiligten ein sehr starkes Indiz. Andererseits kann dem Kläger der Umstand nicht vorgehalten werden, dass er mit Frau [REDACTED] nicht staatlich verheiratet ist. Denn dem Kläger dürfte eine standesamtliche Eheschließung derzeit nicht möglich sein. Er hat vorgetragen, staatenlos zu sein. Das VG Dresden hat im Rahmen des durchgeführten Asylverfahrens auch die Überzeugung von der Wahrheit dieser Behauptung gewonnen. Dann aber wird er von syrischen Behörden nicht die für eine Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Personalpapiere erhalten. Daher ist es unbillig, ihm vorzuwerfen, dass er mit Frau [REDACTED] "nur" religiös verheiratet ist. Angesichts der langdauernden, stabilen Beziehung zwischen dem Kläger und Frau [REDACTED] bestehen keine Zweifel daran, dass der Kläger Frau [REDACTED] auch staatlich heiraten würde, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben wären.

Der Kläger muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, in die Sächsische Schweiz zurück zu kehren und zu hoffen, dass Frau [REDACTED] ihm nachfolgt. Frau [REDACTED] ist es als leiblicher Mutter von acht Kindern nämlich nicht zuzumuten, den örtlichen Einzugsbereich zu verlassen, in dem sich ihre Kinder wie sie selbst rechtmäßig aufhalten. Drei Kinder leben noch mit Frau [REDACTED] und dem Kläger gemeinsam in einer Wohnung. Die Älteren, bereits ausgezogenen Kinder leben und arbeiten mit Schwerpunkt im Raum Hannover, nämlich in Lehrte, Peine und Sehnde; zwei Kinder sind in Magdeburg verheiratet.

Auch wenn die Beklagte zu Recht beanstandet, dass das Landratsamt Sächsische Schweiz ihre Nichtzustimmung zum Zuzug des Klägers in die Region Hannover ignoriert und ihm eine Aufenthaltserlaubnis ohne wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt hat, darf der entstandene Konflikt bei der gebotenen Beachtung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nicht zu Lasten des Klägers gelöst werden.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben. Die Beklagte hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Borchert